

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Eriskirch erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v.H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v.H., |

- | | |
|------------------------------|----------|
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 360 v.H. |
|------------------------------|----------|

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 Ziff. 1b und 2 (**Grundsteuer B und Gewerbesteuer**) festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr **2018**.

Der in § 2 Ziff. 1a (**Grundsteuer A**) festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr **2020**.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Realsteuer-Hebesatz-Satzung i.d.F. vom 14.10.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Eriskirch, den 11.12.2017

Arman Aigner
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.